

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE KRAFTFAHRZEUG-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG (BKHB 1989)

Allgemeines

§ 1. (1) Die Bestimmungen der AKHB gelten auch für die freiwillige Versicherung, sofern im folgenden keine anderen Regelungen getroffen sind.

(2) Eine Änderung der Versicherungsbedingungen gilt auch für bestehende Versicherungsverträge (§ 18 KHVG 1987).

Ausdehnung des örtlichen Geltungsbereiches

§ 2. Die Versicherung umfaßt Versicherungsfälle, die in Europa eintreten. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Island, Grönland und Spitzbergen, ferner die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren und die asiatische Türkei.

§ 3. Unbeschadet der Bestimmungen des § 2 gilt die Versicherung jedenfalls im Territorium jener Staaten, für die eine internationale Versicherungskarte ausgestellt oder auf deren Vorlage durch eine Zusatzvereinbarung zum Abkommen über die Internationale Versicherungskarte verzichtet worden ist.

§ 4. Die Versicherung gilt für Versicherungsfälle, die nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 Abs. 1 StVO) eintreten; die Verwendung des Kraftfahrzeuges bei einer kraftfahrspportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, und ihren Trainingsfahrten auf einer für den übrigen Verkehr gesperrten Straße ist jedoch für die Dauer einer solchen Veranstaltung von der Versicherung ausgeschlossen.

Internationale Versicherungskarte

§ 5. (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 erstreckt sich die Versicherung jedenfalls auf den in dem betreffenden Staat für Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen vorgeschriebenen Umfang.

(2) Unbeschadet der Geltungsdauer der Internationalen Versicherungskarte erlischt der Versicherungsschutz jedenfalls mit dem Ende des Versicherungsvertrages.

(3) Wenn der Versicherer nach dem Recht des besuchten Staates unter Berücksichtigung der zwischen Versicherern und Verbänden von Versicherern bestehenden Verträgen zur Leistung verpflichtet ist, nach dem Versicherungsvertrag aber gegenüber dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen nicht haftet, von der Verpflichtung zur Leistung frei ist oder der Versicherungsschutz wegen Beendigung des Versicherungsvertrages erloschen ist, so ist der Versicherer berechtigt, unter Berücksichtigung des § 20 KHVG 1987 Ersatz für seine sich aus dieser Verpflichtung ergebenden Aufwendung zu fordern.

Versicherungssummen bei freiwilliger Höherversicherung

§ 6. Abweichend von § 3 Abs. 1 AKHB 1988 haftet der Versicherer bis zu den vereinbarten Versicherungssummen oder der vereinbarten Pauschalversicherungssumme. § 3 Abs. 2 bis 4 AKHB 1988 gilt sinngemäß. Für Vermögensschäden, die nicht Personen- oder Sachschäden sind, ist die Versicherungsleistung in jedem Fall mit der im § 7 Abs. 4 Z. 4 KHVG 1987 hierfür festgesetzten Summe begrenzt.

Rententafel

auf Grund der österreichischen Sterbetafel MÖ 1930/33 und eines Zinsfußes von jährlich 3%
(§ 3 Abs. 3 AKHB 1988)

Jahresbetrag der monatlich im voraus zahlbaren l e b e n s l a n g e n *) Rente für einen Kapitalbetrag von S 1.000,--

Alter**)	Jahres- rente S g	Alter**)	Jahres- rente S g	Alter**)	Jahres- rente S g	Alter**)	Jahres- rente S g
0	41,78	10	38,55	20	41,97	30	46,67
1	37,37	11	38,83	21	42,35	31	47,28
2	37,15	12	39,14	22	42,74	32	47,92
3	37,19	13	39,47	23	43,14	33	48,59
4	37,31	14	39,82	24	43,57	34	49,29
5	37,46	15	40,17	25	44,02	35	50,03
6	37,64	16	40,53	26	44,49	36	50,80
7	37,83	17	40,89	27	45,--	37	51,61
8	38,04	18	41,24	28	45,53	38	52,47
9	38,28	19	41,60	29	46,08	39	53,37

Alter**)	Jahres- rente S g	Alter**)	Jahres- rente S g	Alter**)	Jahres- rente S g	Alter**)	Jahres- rente S g
----------	-------------------------	----------	-------------------------	----------	-------------------------	----------	-------------------------

40	54,33	50	67,30	60	90,62	70	137,17
41	55,33	51	69,05	61	93,92	71	144,15
42	56,39	52	70,89	62	97,45	72	151,70
43	57,51	53	72,84	63	101,21	73	159,82
44	58,69	54	74,92	64	105,25	74	168,58
45	59,93	55	77,12	65	109,59	75	177,94
46	61,24	56	79,47	66	114,26	76	188,01
47	62,63	57	81,99	67	119,30	77	198,85
48	64,10	58	84,67	68	124,78	78	210,48
49	65,66	59	87,54	69	130,72	79	223,06
						80	236,57

*) Bei zeitlich begrenzten Renten ist die Höhe der auf einen Kapitalbetrag von S 1.000,-- entfallenden Jahresrente aus denselben Rechnungsgrundlagen zu erstellen.

**) Für die Berechnung der Rente ist das Alter des Rentners an seinem dem Beginne des Rentenbezuges nächstgelegenen Geburtstag maßgebend.